

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Betreuungsverträge (Stand 01.02.2024)

§ 1 Rechte und Pflichten des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler durch ausgewähltes und für die jeweiligen Aufgabengebiete geeignetes Personal an den im Betreuungsvertrag angegebenen und mit der Schule vereinbarten Zeiten zu betreuen. In der unterrichtsfreien Zeit (z.B. in den Ferien) sowie an Tagen, an denen der gesamte Unterricht oder zum großen Teilen an der Schule ausfällt bzw. durch höhere Gewalt vorzeitig endet, entfällt die Betreuung.
- (2) Das Betreuungsangebot umfasst die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler in der angegebenen Betreuungszeit. Der Träger kann Angebote verändern, streichen oder Gruppen zusammenlegen, wenn eine auf das einzelne Angebot hin gegebenenfalls vereinbarte Mindestschülerzahl nicht erreicht wird. Der Betreuungsvertrag im Übrigen bleibt bestehen.
- (3) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung. Sie endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (4) Der Träger bietet den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause die Möglichkeit, - je nach Schule und den dortigen Gegebenheiten - selbst mitgebrachte oder gekaufte Verpflegung zu verzehren.
- (5) die kurbel behält sich vor, das Zustandekommen von Betreuungsgruppen in der verlässlichen Betreuung von der Beitragsdeckung, der Bereitstellung der beantragten öffentlichen Zuschüsse sowie einer gemäß schulischer Erlasslage erforderlichen Gruppengröße von mindestens 10 Schulkindern abhängig zu machen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrags in der im Betreuungsvertrag vereinbarten Höhe. Der dort festgelegte Elternbeitrag wird von den Erziehungsberechtigten gemäß Vertrag entweder per Dauerauftrag an den Träger überwiesen oder mittels Lastschrift vom Konto der Erziehungsberechtigten jeweils im Voraus abgebucht. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Erziehungsberechtigten gehen eventuell anfallende Gebühren, die sich aus einer Rückbuchung oder Nichtabbuchbarkeit des Beitrages ergeben, zu Lasten der Erziehungsberechtigten und sind von diesen zu ersetzen. Im Falle einer Mahnung durch den Träger fallen Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnschreiben an, die die Erziehungsberechtigten zu tragen haben. Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Beginnt der Betreuungsvertrag im Laufe eines Monats, ist der Elternbeitrag auch für diesen Monat zu zahlen.
- (3) Bei einer vorübergehenden oder auch längerfristigen Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten informieren bei Nichtteilnahme ihres Kindes die pädagogische Leitung noch am gleichen Tag.
- (5) Gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme an dem Betreuungsangebot ausschließlich möglich, wenn ein Nachweis entsprechend des Masernschutzgesetzes an die Schule erfolgt. Der Träger erhält die entsprechenden Informationen von der Schule.

§ 3 Laufzeit des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für die **Laufzeit von einem Schuljahr** ab dem 01.08. des entsprechenden Kalenderjahres geschlossen und endet am 31.07. des Folgejahres.

↻ **bitte wenden**

„die kurbel“ – Katholisches Jugendwerk Oberhausen gGmbH, Hasenstr. 15, 46119 Oberhausen,
Geschäftsführung: Frank Janßen, Yamfu Tekasala Tel: 0208-9942410, Web: www.die-kurbel-oberhausen.de

Bank im Bistum Essen eG: IBAN DE 29 3606 0295 0010 2590 10, BIC GENODED1BBE

Ansprechpartner: Anja Rustemeyer Mail: a.rustemeyer@die-kurbel-oberhausen.de, Tel: 0208-9942417, Fax: 0208-99424517

§ 4 Kündigungsrecht der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag **innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vertragsbeginn** ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Ein sofortiges Sonderkündigungsrecht besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn das angemeldete Kind die Schule wechselt oder sich der Träger bzw. einer seiner Mitarbeitenden einer schweren Vertragsverletzung schuldig macht, wobei die Erziehungsberechtigten den Nachweis des Vorliegens einer solchen Verletzung zu erbringen haben. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Satz 1 muss dem Träger schriftlich per Einschreiben zugehen.
- (3) Eine vorzeitige unterjährige Kündigung aus anderen Gründen ist nicht möglich.

§ 5 Kündigungsrecht des Trägers

- (1) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger vor Ablauf der vereinbarten Frist vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler sich nicht in eine Betreuungsgruppe integrieren lässt, d. h. mit normalen pädagogischen Maßnahmen nicht erreichbar ist und/oder sich der Aufsicht entzieht. In diesen Fällen soll zuerst ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unter Beteiligung des jeweiligen Klassenlehrers und/oder der Schulleitung erfolgen.
- (2) Weiterhin kann der Träger den Betreuungsvertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht regelmäßig nachkommen. Die gesamten sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Elternbeiträge sowie entstandene Mahnkosten und Gebühren sind in diesem Fall sofort fällig.

§ 6 Datenschutz

- (1) Wir weisen darauf hin, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten elektronisch erfasst werden. Der Datenschutz wird gewährleistet. Die Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten der Schülerin bzw. des Schülers, ihrer Erziehungsberechtigten sowie des Vertragsverlaufes an die Schulleitung einverstanden. Die Erziehungsberechtigten erklären sich weiter damit einverstanden, dass Daten von der Schulleitung an den Träger zum Zwecke der Vertragserfüllung übermittelt werden.

§ 7 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder einzelner Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.